

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hackpüffler See“, Landkreis Sangerhausen**

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Hackpüffel und Riethnordhausen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Hackpüffler See“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 90 ha.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den Bereich um den Hackpüffler See und angrenzende Grünlandflächen nördlich der Landstraße Hackpüffel-Riethnordhausen umfasst. Die Landstraße L 220 Hackpüffel-Riethnordhausen gehört nicht zum Naturschutzgebiet. Sie unterteilt es in zwei Teilflächen. Gehölzstrukturen am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören zum Naturschutzgebiet. Sofern Gräben als lineare Elemente randlich einbezogen wurden, gehört ein fünf Meter breiter, dem sonstigen Schutzgebiet abgewandter Uferstreifen zum Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2.500.

- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2.500 wird beim Regierungspräsidium Halle -Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Helme“ in Wallhausen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich am Nordostrand des Kyffhäusers zwischen den Ortslagen Hackpüffel und Riethnordhausen in einem alten, pleistozänen Nebental der Helme. Das Schutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses wertvollen Ausschnittes der Helmeniederung mit seinen charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften.

- (2) Schutzzweck ist daher:

1. die Wiederherstellung bzw. Sicherung des günstigsten Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), und zwar der Binnensalzwiesen als prioritäre Biotope im Sinne der FFH-Richtlinie, der natürlichen

- eutrophen Seen mit einer Vegetation des Hydrocharitons und des Magnopotamions, der feuchten Hochstaudenfluren inklusive der Waldsäume sowie der mageren artenreichen Flachlandmähwiesen,
2. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten von gemeinschaftlichen Interesse Schmale Windelschnecke und Helmazurjungfer,
  3. die Erhaltung und Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente, wie den naturnahen Weg- und Waldsaumgesellschaften, Hecken und Gebüsch,
  4. die Pflege der Wiesen bzw. die Wiederaufnahme von deren Bewirtschaftung zur Förderung des artenreichen Grünlandes und der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Sicherung, Pflege und Entwicklung der Orchideenbestände,
  6. der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sonstigen, artenreichen Flora mit ihrer Vielzahl weiterer ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten,
  7. der Sicherung des Röhricht – und Gehölzbewuchses als Kleinvogelschlafplatz,
  8. der Schutz des Amphibienlaich- und Rückzugsgebietes,
  9. die Sicherung, Pflege, Entwicklung des Gebietes als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für die sonstige, wegen ihres Artenreichtums und der überregionalen Bestandsgefährdung im besonderen Maße wertvollen Tierwelt,
  10. die Sicherung und Entwicklung eines als Genreservoir für die Goldenen Aue mit ihren Wiesengraben und dem Helmelauf sowie für den länderübergreifenden Biotopverbund wesentlichen Gebietes,
  11. der Erhalt eines sowohl durch natürliche karsthydrogeologische Ereignisse als auch durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.
- (3) Mit der Unterschutzstellung dieses wertvollen Ausschnittes der Helmeaue ist das Ziel verknüpft, dass die Flächen und Bestände der Lebensräume und Arten von gesamteuropäischen Interesse dauerhaft erhalten oder vergrößert werden.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. das Befahren des Gebietes,
2. bestehende bauliche Anlagen zu erweitern oder neu zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitiger Genehmigung bedürfen,
3. Lagerstätten zu erkunden,
4. Bodenschätze abzubauen,
5. Wege mit ortsfremden Materialien zu befestigen und zu verbreitern oder neu anzulegen,
6. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
7. Lebensräume oder Zufluchtsstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
8. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören zu entnehmen oder einzubringen,
9. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,

10. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
11. zu reiten,
12. Feuer anzuzünden,
13. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
14. das natürliche Geländere relief zu verändern,
15. die Grundwasserverhältnisse zu verändern,
16. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen,
17. Stege zu errichten,
18. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
19. zu baden,
20. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
21. Modellsport zu betreiben.

Dieser Katalog ist nicht abschließend.

- (2) Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist jegliche über die gute fachliche Praxis hinausgehende Düngung und Schädlingsbekämpfung in an das Naturschutzgebiet im Abstand bis zu 20 Meter angrenzenden und im Geländeniveau höher liegenden Bereichen verboten. Die davon betroffenen Flächen sind in der zur Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1:10.000 durch Schraffur als Schutzzone gekennzeichnet.

## **§ 6**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch ohne:
  - a) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland anders als nach der guten fachlichen Praxis zu düngen,
  - b) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anders als nach der guten fachlichen Praxis anzuwenden,
  - c) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
  - d) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
  - e) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen und Mähgut nach dem Trocknen auf dem Grünland zu lagern,
  - f) Gebüsche, Schilfflächen und Uferböschungen von Tieren zu beweiden,
  - g) Gewässer als Viehtränke zu nutzen,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres durchzuführen,
  - b) Holz anders als durch den Einsatz von Seilwinden o. ä. von außerhalb der Waldfläche zu rücken,
  - c) Holzurückungen in frostfreien Zeiten vorzunehmen,
  - d) Gehölzarten einzubringen, die nicht der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechen,
  - e) Totholz zu entnehmen
  - f) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
  - g) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen,
  - h) den Waldboden zu bearbeiten,
  - i) Kahlschläge durchzuführen,
  - j) Erstaufforstungen durchzuführen,
  - k) forstliche Maßnahmen im unmittelbar an die Landstraße angrenzenden Gehölzbestand ohne vorheriges Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- a) nicht auf Wasservogel, Rebhuhn, Feldhase, Ringel- und Türkentaube, Hermelin, Mauswiesel, Iltis, Steinmarder und Dachs,
  - b) nur als Ansitzjagd,
  - c) die Fallenjagd nur mit der Eberswalder Fuchsfalle auszuüben,
  - d) ohne Futterstellen, Kurrungen oder Salzlecken anzulegen,
  - e) ohne Jagdschneisen anzulegen.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei, jedoch
- a) ohne die Schilfflächen zu betreten oder zu zerstören,
  - b) ohne Fische einzusetzen,
  - c) ohne Fische zu füttern,
  - d) nicht mit mehr als fünf Anglern zur gleichen Zeit und nur an den dafür vor Ort festgelegten, dem Kreisanglerverein Sangerhausen bekanntgegebenen und vor Ort gekennzeichneten Stellen.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
6. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient. Zur Angelnutzung ist jedoch nur das Betreten erlaubt.
7. Das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
8. die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen,
9. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
  - a) die Mahd der Salzstellen,
  - b) die Mahd der Orchideenfläche,
  - c) der Pflegeschnitt von Kopfweiden,
  - d) der Pflegeschnitt von Schilfflächen,
  - e) das Aufstellen von Schildern und Absperrrichtungen zur Kennzeichnung der Angelstellen,
  - g) die Müllberäumung.
- (2) Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt
  1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
    - b) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt,
  2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
    - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort die Wege verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle

Dr. Jens Holger Göttner  
Regierungspräsident